

MIKA, TATJANA

PREKARITÄT VOR DEM RUHESTAND. VERÄNDERUNGEN DER SOZIALSTAATLICHEN ÜBERLEITUNG VON ERWERBSTÄTIGKET IN DIE RENTE SEIT 1992

Tatjana Mika, Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, Berlin, tatjana.mika@drv-bund.de

SEKTION RECHTSSOZIOLOGIE: UNSICHERE RECHTE IM NEUEN SOZIALSTAAT?

Das rechtlich festgelegte „Regelalter“ von 65 Jahren für den Übertritt in den Ruhestand hatte in den vergangenen 20 Jahren für die meisten Versicherten keine Bedeutung. Eine Fülle von Möglichkeiten früher in Rente zu gehen gab in der Realität fast allen Versicherten die Möglichkeit mit 60 Jahren oder einige Jahre später die Erwerbstätigkeit zu beenden. Kurz vor der Wiedervereinigung wurden 1989 allerdings die rechtlichen Weichen für das Ende der lange verfolgten Frühverrentungspolitik gesetzt. Unter dem Eindruck der Folgen der Wiedervereinigung wurde allerdings dann für ein weiteres Jahrzehnt die Frühverrentung als sozial verträglich erscheinende Form der Arbeitsmarktpolitik verwendet. In der Folge war der Renteneintritt mit 60 Jahren in Ostdeutschland die Regel und nicht mehr die – wenn auch häufige - Ausnahme wie in Westdeutschland.

Das seit dem Jahr 2000 nun einsetzende schrittweise Beenden der Frühverrentung hat zunächst die Folge, dass die Planung des Übergangs in den Ruhestand für viele Versicherte viel schwieriger geworden ist, weil die Rechtslage ausgesprochen unübersichtlich ist. Dies liegt unter anderem an den umfangreichen Vertrauensschutzregelungen, die hastige Gesetzesänderungen für einige Betroffene abmildern sollten. Darüber hinaus hat sich seit 1996 die normative Zielrichtung der Rentenübergangsregelungen geändert. Während in den achtziger und neunziger Jahren der frühe Übergang eine Kompensation für eine ungünstige individuelle Arbeitsmarktposition insbesondere für ältere Arbeitslose war, ist nun eine Belohnung überdurchschnittlich erfolgreicher Arbeitnehmer sozialpolitisches Ziel. Dies zeigt sich durch die Privilegierung von Altersteilzeit derzeit und „besonders langjährig Versicherten“ in der Zukunft im Rentenzugang.

Der Vortrag beginnt mit einer Analyse der institutionellen Veränderungen. Für die empirische Analyse werden dann zwei Jahrgänge verglichen; die Geburtskohorten 1933 und 1941 stehen exemplarisch für zwei Etappen der Rentenpolitik. Die gepollten Rentenzugänge der Jahre 1993 bis 2006 erlauben die Analyse kompletter Geburtsjahrgänge und damit eine Analyse ohne demografische Verzerrung. Es wird die Auswirkung der sozialrechtlichen Veränderung auf den Rentenzugang dargestellt. Im Ausblick für die Rechtslage für zukünftige Übergänge in den Ruhestand dargestellt.